

Satzung der Gemeinde Meine über die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Meine

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Meine in seiner Sitzung am 12.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck

- (1) Die Dorfgemeinschaftsanlagen Abbesbüttel, Bechtsbüttel, Grassel, Gravenhorst und Wedelheine sowie das Gemeindezentrum Meine befinden sich im Eigentum der Gemeinde Meine. Diese Satzung erstreckt sich auf die nicht verpachteten Dorfgemeinschaftsanlagen, gegenwärtig die Dorfgemeinschaftsanlagen in Abbesbüttel, Bechtsbüttel, Grassel und Gravenhorst. Für die verpachteten Dorfgemeinschaftsanlagen gilt der jeweilige Pachtvertrag.
- (2) Die Gemeinde Meine gestattet den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen die Dorfgemeinschaftseinrichtungen zu sportlichen, kulturellen und geselligen Zwecken zu nutzen. Ebenso ist es den in Meine ansässigen politischen Parteien und Wählergruppen gestattet, Sitzungen und Besprechungen in den Dorfgemeinschaftseinrichtungen durchzuführen. Gleiches gilt für die gemeindlichen Kindertagesstätten und die Jugendtreffs.
- (3) Für private Veranstaltungen stehen die Dorfgemeinschaftseinrichtungen ausschließlich Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Meine und ortsfremden Mitgliedern der Meiner Vereine und Verbände zur Verfügung.
- (4) In Ausnahmefällen können die Dorfgemeinschaftseinrichtungen auf Antrag auch anderen zur Nutzung überlassen werden.

§ 2 Nutzung

- (1) Für die regelmäßige Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen durch den in § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis sind Belegungspläne aufzustellen und der Gemeinde vorzulegen und in den Dorfgemeinschaftseinrichtungen auszuhängen. Veranstaltungen, die über die regelmäßige Nutzung hinausgehen, sind der Gemeinde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- (2) Termine für private Veranstaltungen durch den in § 1 Abs. 3 geregelten Personenkreis sind mit der Gemeinde und der beauftragten Person vor Ort abzustimmen.

§ 3 Nutzungsvereinbarung und – gebühr

- (1) Voraussetzung für die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung ist der Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung. Diese kann bei einer Nutzung durch den in § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis entfallen.
- (2) Die Nutzungsvereinbarung muss der Gemeinde Meine mindestens 7 Tage vor der Nutzung rechtsverbindlich unterschrieben vorliegen.

- (3) Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach der Gebührensatzung der Gemeinde Meine über die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Meine. Gleiches gilt für die Hinterlegung einer Kautions.

§ 4

Allgemeine Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer darf die Dorfgemeinschaftseinrichtung nur zum angegebenen Zweck nutzen. Er ist zu pfleglicher Behandlung und sachgemäßer Bedienung der Räumlichkeiten, des Mobiliars und sonstiger Geräte und Gegenstände verpflichtet. Dennoch eingetretene Schadensfälle sind unverzüglich der beauftragten Person vor Ort zu melden.
- (2) Die Zeiten für die Übergabe und Rückgabe der Dorfgemeinschaftseinrichtung sind mit dem Beauftragten vor Ort abzustimmen. Werden bei Übergabe keine Beanstandungen erhoben, gelten die Räumlichkeiten und Einrichtungen als vom Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Räumlichkeiten und Mobiliar sind vor Rückgabe durch den Nutzer zu reinigen. Das Geschirr ist nach Gebrauch sauber, trocken und geordnet zurückzustellen. Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten sind ausdrücklich innerhalb der vereinbarten Nutzungszeit durchzuführen.
- (3) Anwohner, sowie die Allgemeinheit dürfen durch die Nutzung nicht unverhältnismäßig gestört oder behindert werden. Gesetzliche Vorschriften sind einzuhalten.
Nach 22:00 Uhr sind die Türen und Fenster geschlossen zu halten. Auch im Freien ist jeder Lärm ab 22:00 Uhr zu vermeiden.
- (4) Der Nutzer hat die erforderlichen Anmeldungen rechtzeitig vorzunehmen und alle etwa notwendigen Genehmigungen einzuholen.
- (5) Der Nutzer hat der beauftragten Person vor Ort alle Vorarbeiten anzuzeigen. Dekorationen, Aufbauten oder ähnliches dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Es ist ausdrücklich untersagt, Nägel, Haken usw. in Böden, Wände oder Decken zu schlagen. Etwaige Dekoration, Aufbauten oder ähnliches sind rückstandslos vom Nutzer und auf eigene Kosten zu entfernen.
- (6) Mobiliar und sonstige im Eigentum der Gemeinde befindlichen Gegenstände dürfen nicht außer Haus mitgenommen werden.
- (7) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und bengalischem Licht ist untersagt.
- (8) Die bau- und feuerpolizeilichen sowie sonstigen Sicherheitsbestimmungen sind vom Nutzer zu beachten. Hierzu zählt auch die Bereitstellung eines etwa erforderlichen Sanitätsdienstes.
- (9) Die technischen Einrichtungen dürfen ausschließlich durch Personal der Gemeinde Meine bedient werden.

§ 5 Hausrecht

Das Hausrecht für die Gemeinde Meine übt die Bürgermeisterin aus. Sie kann ihre Befugnisse auf andere Personen übertragen. Den Anweisungen der Bürgermeisterin oder den beauftragten Personen sind Folge zu leisten.

§ 6 Haftung

- (1) Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Nutzung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- (2) Der Nutzer haftet insbesondere für alle durch ihn selbst, seinen Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte verursachten Personen und Sachschäden an der Dorfgemeinschaftseinrichtung sowie dem Grundstück, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen. Weiter befreit er die Gemeinde Meine von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden könnten.
- (3) Nachträglich festgestellte Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Nutzers, der die Dorfgemeinschaftseinrichtung zuletzt genutzt hat.
- (4) Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Gemeinde Meine nur, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 7 Rücktritt

- (1) Die Gemeinde Meine kann die Nutzung untersagen, wenn
 - a) die Nutzungsvereinbarung nicht fristgerecht gemäß § 3 Abs. 2 rechtsverbindlich unterschrieben vorliegt,
 - b) die Nutzungsgebühr gem. § 3 Abs. 3 in Verbindung mit der Gebührensatzung der Gemeinde Meine über die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Meine nicht vor Beginn der Nutzung entrichtet wird,
 - c) die Kautions gem. § 3 Abs. 3 in Verbindung mit der Gebührensatzung der Gemeinde Meine über die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Meine nicht vor Beginn der Nutzung entrichtet wird,
 - d) Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Nutzung oder den Nutzer befürchten lassen.
 - e) in Folge höherer Gewalt die Dorfgemeinschaftseinrichtung nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

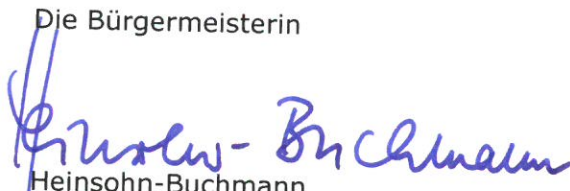
- (2) Inwieweit der Nutzer in diesen Fällen Nutzungsgebühr schuldet, richtet sich nach § 4 der Gebührensatzung der Gemeinde Meine über die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Meine.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Meine vom 10.05.1978 außer Kraft.

Meine, den 03.11.2023

Die Bürgermeisterin


Heinsohn-Buchmann

